



Sebastian Fuhrmann

Das Bankgeheimnis als Abtretungsverbot



Einleitung

Während die Wirksamkeit einer Abtretung im Regelfall nicht von der Zustimmung des Schuldners abhängt, wie sich im Umkehrschluss den §§ 404 ff. BGB entnehmen lässt, kann jedoch das Bankgeheimnis Kreditinstitute daran hindern, die für die Abtretung erforderliche Auskunft über den Schuldner zu erteilen. So lautet Nr. 2 Abs. 1 AGB-Banken:

„Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.“¹

Schon die nach dem Bestimmtheitsgrundsatz erforderliche Spezifikation der Forderung kann die Bank nicht vornehmen, ohne dem Forderungserwerber Tatsachen mitzuteilen, die jene auf Grund des Bankgeheimnisses nicht weitergeben darf. Zudem verpflichtet § 402 BGB den Abtretenden, dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweis der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern. Ausgangspunkt der Erörterung ist ein Urteil des OLG Frankfurt a.M. vom 25. Mai 2004.² Darin leitet das Gericht in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes aus dem Bankgeheimnis ein stillschweigend vereinbartes Abtretungsverbot ab:

„Da der Zedent dem Zessionar bei Abtretung regelmäßig die Information über die vertragsgegenständliche Forderung zukommen lässt und zudem gemäß § 402 BGB einer Auskunftspflicht unterliegt und die ihm zum Beweis der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern hat, ist [mit der Abtretung] die Verschwiegenheitspflicht bereits verletzt.“³

¹ In Nr. 1 Abs. 1 AGB-Sparkassen ist eine entsprechende Regelung für Sparkassen enthalten.

² *OLG Frankfurt a.M.*, WM 2004, 1386 ff. Neu ist dieses Problem nicht. Schon vor dem Urteil des *OLG Frankfurt a.M.* wurde – wenn auch nur vereinzelt – erörtert, ob das Bankgeheimnis Banken daran hindert, Forderungen abzutreten (vgl. *Koberstein-Windpassinger*, WM 1999, 473 [478 ff.]; *Früh*, WM 2000, 497 [500 ff.]).

³ *OLG Frankfurt a.M.*, WM 2004, 1386 (1387).

Diese Auslegung des Bankgeheimnisses stieß nicht nur in der einschlägigen Literatur auf Ablehnung.⁴ Auch die Landgerichte in Koblenz, Stuttgart und Frankfurt a.M. und die Oberlandesgerichte in Stuttgart und Köln waren anderer Ansicht als das OLG Frankfurt a.M.⁵

Inzwischen hat sich der XI. Senat des Bundesgerichtshofs der ablehnenden Haltung gegenüber dem Urteil des OLG Frankfurt a.M. angeschlossen.⁶ Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Die miteinander verheirateten Beklagten waren gegenüber der kreditgebenden Bank mit der Rückzahlung eines Darlehens in Verzug geraten.⁷ Der Darlehensvertrag enthielt „Allgemeine Darlehensbedingungen“, deren Ziffer 11 mit „Refinanzierung“ überschrieben war und folgenden Inhalt hatte:

„Die Bank ist berechtigt, im Fall der Refinanzierung die Darlehensforderung abzutreten und die vom Darlehensnehmer bestellten Sicherheiten an die Refinanzierungsstelle zu übertragen.“

Nachdem über das finanzierte Objekt die Zwangsversteigerung angeordnet worden war, kündigte die Bank den Darlehensvertrag und verlangte von den Beklagten die Rückzahlung von 287.190,52 €. Anschließend trat die Bank ihre Forderungen gegen die Beklagten an die Klägerin ab. Das Landgericht Ravensburg wies die Klage auf Zahlung eines Teilbetrages von 76.693,78 € ab. Auf die Berufung der Klägerin gab das OLG Stuttgart der Klage statt. Die Revision der Beklagten, mit der sie die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils

⁴ *Bütter/Tonner*, ZBB 2005, 165 (166 ff.); *Cahn*, WM 2004, 2041 (2042); *Nobbe*, WM 2005, 1537 (1537 ff.); *Rinzel/Heda*, WM 2004, 1557 (1558 ff.); *Langenbucher*, BKR 2004, 333 (333 f.); *Jobe*, ZIP 2004, 2415 (2416 ff.); *Stiller*, ZIP 2004, 2027 (2029 ff.); *Vollborth*, Forderungsabtretung durch Banken im Lichte von Bankgeheimnis und Datenschutz, S. 135 f.; a.A. *Lang*, ZBB 2006, 115 (118); *Schwintowski/Schantz*, NJW 2008, 472 (474 f.); offen gelassen bei *Peters*, AcP 206 (2006), 843 (848 [Fn. 19]).

⁵ *OLG Frankfurt a.M.*, WM 2004, 1386 ff.; a.A. *LG Frankfurt a.M.*, WM 2005, 1120 ff.; *LG Koblenz*, WM 2005, 30 ff.; *OLG Köln*, WM 2005, 2385 ff.; *OLG Stuttgart*, ZIP 2006, 2364 ff.

⁶ *BGHZ* 171, 180 (183 ff.).

⁷ Zudem hat die Bank den Vater der Beklagten in Anspruch genommen, der sich in einer Höhe von 150.000 DM selbstschuldnerisch zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche der Bank gegen die Beklagten verbürgt hatte. Diese Besonderheit wirkt sich auf die Frage, ob das Bankgeheimnis der Abtretung von Kreditforderungen entgegensteht, nicht aus, so dass hier nicht weiter auf sie eingegangen wird.

angestrebt hatten, blieb ohne Erfolg. Der Bundesgerichtshof hielt die Abtretung der Kreditforderung für wirksam.⁸ Ein Abtretungsausschluss nach § 399 Alt. 2 BGB komme nur in Betracht, wenn dieser von den Parteien zumindest stillschweigend erklärt worden sei.⁹ Für den dafür erforderlichen übereinstimmenden Willen sei in dem entschiedenen Fall nichts ersichtlich gewesen. Ganz im Gegenteil sei in Ziffer 11 der Allgemeinen Darlehensbedingungen für den Fall der Refinanzierung die Berechtigung der Bank zur Forderungsabtretung sogar ausdrücklich vorgesehen gewesen.¹⁰

Die weiteren Ausführungen des Gerichts lassen darauf schließen, dass es nicht anders entschieden hätte, wenn die Parteien die Abtretbarkeit der Darlehensrückzahlungsforderung zum Zwecke der Refinanzierung nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen hätten. Denn ungeachtet der Ziffer 11 der Allgemeinen Darlehensbedingungen widerspreche ein Abtretungsausschluss – für den Kunden erkennbar – den berechtigten Interessen der Bank, die an der freien Abtretbarkeit der Kreditforderungen zum Zwecke der Refinanzierung oder der Risiko- und Eigenkapitalentlastung interessiert sei.¹¹ Insbesondere ergebe sich ein Abtretungsausschluss nicht aus dem Bankgeheimnis. Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses sei eine besondere Ausprägung der allgemeinen Pflicht der Bank, die Vermögensinteressen des Vertragspartners zu schützen und nicht zu beeinträchtigen.¹² Sie verlange von der Bank, über kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen zu schweigen, die ihr auf Grund, aus Anlass oder im Rahmen der Geschäftsverbindungen bekannt worden seien, und die der Kunde geheim zu halten wünscht.¹³ Aus dieser Verschwiegenheitspflicht, die rein schuldrechtlichen Charakter habe, folge jedoch kein dinglich

⁸ *BGHZ* 171, 180 (183, Rdnr. 12 ff.).

⁹ *BGHZ* 171, 180 (182, Rdnr. 14) unter Verweis auf *BGH*, WM 2002, 1845 (1846); *Roth* in: *MüKo-BGB*, 4. Aufl., § 399 BGB, Rdnr. 30; *Grüneberg* in: *Palandt*, 66. Aufl., § 399 BGB, Rdnr. 8; *Busche* in: *Staudinger*, § 399 BGB, Rdnr. 54.

¹⁰ *BGHZ* 171, 180 (183 f., Rdnr. 15).

¹¹ *BGHZ* 171, 180 (184, Rdnr. 16).

¹² *BGHZ* 171, 180 (184, Rdnr. 17) unter Verweis auf *BGHZ* 166, 84 (91 f.); auf etwaige Besonderheiten, die sich aus Nr. 2 Abs. 1 AGB-Banken ergeben könnten, mussten die Richter nicht eingehen, weil diese Bestimmung in dem vorliegenden Sachverhalt nicht Vertragsbestandteil war oder jedenfalls durch Ziffer 11 der Allgemeinen Darlehensbedingungen im Hinblick auf die mit einer Abtretung zusammenhängenden Auskünfte verdrängt wurde.

¹³ *BGHZ* 171, 180 (184, Rdnr. 17) unter Verweis auf *BGHZ* 27, 241 (246); 166, 84 (91 f.).

wirkendes Abtretungsverbot, da es hierzu einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung bedürfe. Zwar könne die Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses mit der Auskunftspflicht des Zedenten gemäß § 402 BGB, die Bestandteil des der Zession zu Grunde liegenden schuldrechtlichen Grundgeschäfts sei, in Konflikt geraten.¹⁴ Ein hiermit verbundener Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht könne jedoch lediglich auf schuldrechtlicher Ebene eine Schadensersatzpflicht der Bank gemäß §§ 280, 241 Abs. 2 BGB auslösen, berühre aber nicht die Wirksamkeit des dinglichen Verfügungsgeschäfts.¹⁵ Gegen die Auffassung, jede Zession verletze wegen der mit ihr verbundenen Informationspflichten stets die Verschwiegenheitspflicht des Kreditinstituts, spreche zudem, dass § 402 BGB keineswegs eine zwingende Regelung enthalte, sondern abbedungen oder beschränkt werden könne.

Am 11. Juli 2007 hat schließlich das Bundesverfassungsgericht eine gegen dieses Urteil gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, da die Beschwerde nach Ansicht der Richter weder eine Aussicht auf Erfolg noch grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung hatte.¹⁶ Die Frage nach der Abtretbarkeit von Kreditforderungen schien somit endgültig beantwortet worden sein. Und es schien auch so, als hätte sich die Diskussion, ob und unter welchen Voraussetzungen Kreditinstitute Darlehensforderungen abtreten können, für immer erledigt. Dem war aber nicht so. Die Diskussion ging weiter. Die Presse berichtete zunehmend von Fällen, in denen Finanzinvestoren gezielt Kreditforderungen erworben hatten, um kurzfristig aus den zur Sicherheit bestellten Grundschulden zu vollstrecken.¹⁷ Denn bei der Übertragung von Grundschulden geht bekanntlich die mit der Bank getroffene Sicherungsabrede

¹⁴ BGHZ 171, 180, (185, Rdnr. 19).

¹⁵ BGHZ 171, 180 (185, Rdnr. 19); ebenso *LG Koblenz*, WM 2005, 30 (32); *Rohe* in: *Bamberger/Roth*, § 403 BGB, Rdnr. 3; *Bütter/Tonner*, ZBB 2005, 165 (166 ff.); *Cahn*, WM 2004, 2041 (2042); *Nobbe*, WM 2005, 1537 (1541); *Rinzel/Heda*, WM 2004, 1557 (1558 ff.); *Langenbacher*, BKR 2004, 333 (333 f.); *Jobe*, ZIP 2004, 2415 (2416 ff.); *Stiller*, ZIP 2004, 2027 (2029 ff.); *Vollborth*, *Forderungsabtretung durch Banken im Lichte von Bankgeheimnis und Datenschutz*, S. 135 f.; *Koberstein-Windpassinger*, WM 1999, 473 (479); *Böhm*, BB 2004, 1641 (1643); *Klüwer/Meister*, WM 2004, 1157 (1159); *Toth-Feher/Schick*, ZIP 2004, 491 (494).

¹⁶ *BVerfG*; NJW 2007, 3707.

¹⁷ Vgl. u.a. Spiegel-Online vom 8. Januar 2008 „Kreditverkäufe: Alarmstufe Rot für Eigenheimbesitzer“; Spiegel-Online, 1. Februar 2008: „Wenn das Haus weg ist“.

im Zuge der Abtretung nicht zwingend auf den neuen Gläubiger über. Weil Investoren die Grundschulden daher gemäß §§ 1157 S. 2, 1192 BGB gutgläubig einredefrei erwerben, liefen die Darlehensschuldner – selbst wenn sie das Darlehen stets zuverlässig bedient hatten – Gefahr, dass sie dies dem Forderungserwerber nicht entgegengehalten konnten.

Am 19. August 2008 trat zur Begrenzung des allgemein wahrgenommenen Missbrauchs schließlich das Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (kurz: Risikobegrenzungsgesetz) in Kraft, das den Schutz von Darlehensnehmern verbessern soll.¹⁸ Gemäß § 492 Abs. 1 a BGB muss nunmehr bei Immobiliendarlehensverträgen die vom Darlehensnehmer zu unterzeichnende Vertragserklärung einen deutlichen Hinweis darauf enthalten, dass der Darlehensgeber Forderungen aus dem Darlehensvertrag ohne Zustimmung des Darlehensnehmers abtreten und das Vertragsverhältnis auf einen Dritten übertragen darf, soweit nicht die Abtretung im Vertrag ausgeschlossen ist oder der Darlehensnehmer der Übertragung zustimmen muss. Im Übrigen wird der Schutz des Darlehensnehmers vor allem dadurch erzielt, dass gemäß § 1192 Abs. 1 a BGB ein gutgläubig einredefreier Erwerb einer Sicherungsschuld nicht mehr möglich ist.

Die vom Bundesgerichtshof „geschaffene“ freie Abtretbarkeit von Kreditforderungen wird durch dieses Gesetz allerdings nicht in Frage gestellt. Zwar wurde während des Gesetzgebungsverfahrens erwogen, die Abtretbarkeit von Darlehensrückzahlungsforderungen von der Zustimmung des jeweils betroffenen Kunden abhängig zu machen. In § 16 KWG-E war noch vorgesehen, die dem Kreditwesengesetz unterfallenden Kreditinstitute zu verpflichten, ihren Kunden vor Abschluss eines Kreditvertrages unaufgefordert einen Kredit anzubieten, dessen Forderung nicht abgetreten werden darf.¹⁹ Diesem Vorschlag ist der Gesetzgeber jedoch nicht gefolgt. Vielmehr ging er auf der Grundlage des

¹⁸ Gesetz vom 12. August 2008 (BGBl., Teil I, Nr. 36, S. 1666) verkündet am 18. August 2008.

¹⁹ *Prof. Dr. Bockholt*, schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken vom 15. Januar 2008, S. 1. Abrufbar unter: www.jura.uni-augsburg.de/prof/moellers/materialien/materialdaten/materialdateien/040_deutsche_gesetzgebungsgeschichte/risikobegrenzungsgesetz; ähnlich: *Prof. Dr. Schwintowski*, schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz), S. 4 ff., abrufbar: wie vorstehend; *Hofmann*, BKR 2008, 241 (243).

Urteils des Bundesgerichtshofs vom 27. Februar 2007²⁰ von der freien Abtretbarkeit von Kreditforderungen aus und überließ es den Vertragsparteien, ob sie bei Abschluss des Darlehensvertrages vereinbaren, dass die der Bank zustehende Darlehensrückzahlungsforderung gemäß § 399 Alt. 2 BGB nicht abgetreten werden kann.²¹ Insoweit wird das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27. Februar 2007²² zur Abtretbarkeit von Darlehensrückzahlungsforderungen in den Gesetzgebungsmaterialien ausdrücklich angeführt.²³ Dabei ist die Kritik des Bundesgerichtshofs an dem Urteil des OLG Frankfurt a.M., das in die AGB-Banken ein dinglich wirkendes Abtretungsverbot hineingelesen hat, nicht in allen Punkten überzeugend. Dass den AGB-Banken ein dinglich wirkendes Abtretungsverbot zu entnehmen ist, liegt keineswegs so fern, wie dies in der Entscheidung des XI. Senats anklingt.²⁴ Der Bundesgerichtshof stützt sich – wie eingangs erwähnt – im Wesentlichen darauf, dass die Abtretungsvereinbarung und die anschließende Information des Forderungserwerbers getrennt zu betrachten seien. Dies trifft aber nicht zu. Die Informationspflicht lässt sich, wie im Folgenden dargestellt wird, nicht in der Weise von der Abtretung trennen, dass die dingliche Einigung unbeschadet eines späteren Geheimnisverrats wirksam ist.

Praktische Bedeutung kommt der Streitfrage zu, weil die Forderungsabtretung neben dem Forderungseinzug die wichtigste Art und Weise darstellt, eine Forderung wirtschaftlich zu nutzen. Eine Abtretung ist dann besonderes interessant, wenn der Einzug ausscheidet, weil die Forderung noch nicht fällig ist. In einem solchen Fall kann der Gläubiger durch Verkauf und Abtretung schon vor Fälligkeit den in der Forderung liegenden Wert zumindest teilweise realisieren. Möglicherweise will der Gläubiger die Forderung vor Fälligkeit nur kurzfristig wirtschaftlich nutzen, indem er sie zur Sicherheit überträgt. Oder es ist für den Gläubiger wirtschaftlich sinnvoll, sämtliche Forderungen durch eine

²⁰ BGHZ 171, 180 ff.

²¹ Vgl. BT-Drucks. 16/7438, S. 9.

²² BGHZ 171, 180 ff.

²³ Vgl. BT-Drucks. 16/7438, S. 9.

²⁴ So auch OLG Frankfurt, WM 2004, 1386 (1387); Schwintowski/Schantz, NJW 2008, 472 (474 f.); Sichtermann/Feuerborn/Kirchherr/Terdenge, S. 183 f.; offen gelassen bei Peters, AcP 206 (2006), 843 (848 [Fn. 19]).

externe Verrechnungsstelle einziehen zu lassen oder solche Forderungen abzutreten, bei denen sich der Schuldner in Verzug befindet.

Für Banken treten noch weitere, über einen möglichen Rationalisierungseffekt hinausgehende Interessen hinzu, Forderungen abtreten zu können.²⁵ Da das Verhältnis zwischen haftendem Eigenkapital der Bank und Risikoaktiva eine bestimmte Grenze nicht überschreiten darf, bietet es sich an, Risikoaktiva in Form von Forderungen auf Dritte zu übertragen, wenn eine Erhöhung des Eigenkapitals nicht möglich ist. So können Kreditinstitute ihr Eigenkapital entlasten und die in den Forderungen liegenden Werte wieder gewinnbringend investieren. Die Auswirkungen der Revision der Eigenkapitalübereinkunft aus dem Jahre 1988 (Basel II), die zahlreiche Neuregelungen erforderlich gemacht hat,²⁶ werden das Bedürfnis nach Rechtssicherheit im Finanzdienstsektor noch steigern lassen. Teilweise wird befürchtet, dass Basel II den Druck auf Banken erhöhen wird, sich ihrer Risikoaktiva zu entledigen.²⁷ Zuletzt sind auch Forderungserwerber an der Wirksamkeit solcher Abtretungen interessiert. Für Gesellschaften, die sich auf den Erwerb Not leidender Kredite (sog. Non Performing Loans oder NPL) spezialisiert haben, handelt es sich um lukratives Geschäft. Auf Grund der Trennung von Kundenbeziehung und Inkasso können sie den Forderungseinzug und die Sicherheitenverwertung aggressiver betreiben als das abtretende Kreditinstitut, bei dem es sich in aller Regel um die Hausbank des entsprechenden Schuldners handelt.²⁸ Es überrascht daher nicht, dass die Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. vom 25. Mai 2004 gerade auf dem NPL-Markt für erhebliche Unruhe sorgte, zumal sie den bis dahin größten NPL-Verkauf in Deutschland betraf, nämlich den Verkauf eines nominalen Kreditvolumens von 200 Mio. EUR aus der insolventen Gontard & Metallbank

²⁵ *BGHZ* 171, 180 (183 f., Rdnr. 15); *OLG Köln*, WM 2005, 2385 (2386); *LG Frankfurt a.M.*, WM 2005, 1120 (1123); *Bruchner*, BKR 2004, 394 (396); *Cahn*, WM 2004, 2041 (2048); *Langenbucher*, BKR 2004, 333 (334); *Nobbe*, WM 2005, 1537 (1541); *Früh*, WM 2000, 497 (504); *Hofmann/Walter*, WM 2004, 1566 (1573); *Theewen*, WM 2004, 105 (114); *Sichtermann/Feuerborn/Kirchherr/Terdenge*, S. 183 f.

²⁶ Vor dem 1. Januar 2007 ergaben sich die Eigenkapitalanforderungen aus §§ 10 Abs. 1, 10 a Abs. 1 KWG i.V.m § 2 Abs. 1 Grundsatz I über Eigenkapital der Institute. Nunmehr sind die Eigenkapitalanforderungen in der Solvabilitätsverordnung (SolvV) geregelt.

²⁷ *Hofmann/Walter*, WM 2004, 1566 (1567).

²⁸ *Toth-Feher/Schick*, ZIP 2004, 491 (491).

an die US-amerikanische Fondsgesellschaft Lone Star.²⁹ Als unmittelbare Reaktion auf dieses Urteil sank der Wert Not leidender Verbraucherdarlehensforderungen deutlich, da es unsicher erschien, ob Verbraucherdarlehensforderungen überhaupt noch ohne Einwilligung der betroffenen Kunden veräußert werden konnten.³⁰

Gegenstand der Untersuchung ist das Spannungsverhältnis zwischen dem Abtretungsinteresse des Gläubigers und dem Geheimhaltungsbedürfnis des Schuldners. Umfang und Reichweite des Bankgeheimnisses stehen dabei im Vordergrund. Die Bearbeitung ist aber nicht auf das Verhältnis von Banken zu Kunden beschränkt. Ansonsten liefe sie Gefahr, in Wertungswidersprüche zu Lösungen zu geraten, die zu anderen Abtretungskonstellationen entwickelt wurden. Der Widerstreit zwischen dem Geheimhaltungsbedürfnis des Schuldners und dem Abtretungsinteresse des Gläubigers tritt schließlich nicht nur zwischen Banken und Kunden auf, sondern auch zwischen Ärzten, Anwälten, Steuerberatern, Tierärzten und ihren Patienten, Mandanten bzw. Kunden.³¹ Es stellt sich daher die Frage, ob die Inhalte der jeweiligen Berufsgeheimnisse und die geschützten Rechtsgüter übereinstimmen oder ob sie so deutlich voneinander abweichen, dass unterschiedliche rechtliche Behandlungen im Hinblick auf Abtretungsverbote gerechtfertigt sind. Berücksichtigung finden ferner die Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die beiden Ausgangsfragen lauten: Was ist der Inhalt des Bankgeheimnisses? Weshalb wird es durch Abtretung einer Forderung beeinträchtigt? Die Folgefragen sind dann: Was ist die Rechtsfolge einer ungerechtfertigten Abtretung? Und unter welchen Voraussetzungen ist eine Abtretung gerechtfertigt? Insbesondere ist zu prüfen, ob ein Geheimnisverrat gemäß § 34 StGB als Notstand oder, wie von Teilen der Literatur angenommen, analog §§ 193 StGB, 824 Abs. 2 BGB, 17 Abs. 2 UWG als Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt sein kann.

²⁹ Börsen-Zeitung vom 1. Juli 2004, S. 8 „Neuer Markt holt True Sale ein“.

³⁰ Börsen-Zeitung vom 1. Juli 2004, S. 8 „Neuer Markt holt True Sale ein“.

³¹ *BGHZ* 115, 129 f.; 116, 268 (276); 122, 115 (122); 162, 187 (190 f.); *BGH*, NJW 1993, 1912; 1993, 2795; 1997, 188; 2001, 2462 (2463); 1996, 775; 2004, 1464; 2005, 507 (507 f.); 2007, 1196 (1197).